

Satzung

Des Kindergartenvereins Langenei – Kickenbach e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kindergartenverein Langenei – Kickenbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Lennestadt- Langenei. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lennestadt eingetragen werden.

§ 2

Zweck

Der Verein wird gegründet auf Initiative Erziehungsberechtigter aus den Orts- teilen Langenei und Kickenbach der Stadt Lennestadt.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Erziehung. Dieser Sat- zungsweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Kin- dergartens. Der Verein bezweckt die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung vor der Schulpflicht stehender Kinder, sowie zur Beratung und Information ih- rer Erziehungsberechtigten auf der Grundlage christlicher Wertordnung und im Sinne von § 2 des Kindergartengesetzes vom 21.12.1971 in der z.: Zt. Gültigen Fassung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein schließt sich dem Caritas für den Kreis Olpe e.V. als Träger der freien Jugendhilfe an.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftli- che Zwecke

§ 4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. In begründeten Fällen können auf Grund Vorstandsbeschlusses Ausnahmen zugelassen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Zu der alljährlich stattfindenden Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge, die Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen.
2. Über die Mitgliederversammlung ist von einem zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann einen erweiterten Vorstand bestellen, der neben den Vorstandsmitgliedern nach Satz 1 aus bis zu 5 weiteren Vereinsmitgliedern besteht.

Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Diese darf die Grenzen des § 3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes – EstG von z.Zt. 720€ jährlich nicht übersteigen.

§ 11

Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Kindergarten in fachlicher und pädagogischer Hinsicht zu beraten und zu betreuen. Er nimmt Stellung, wenn der Kindergarten erweitert oder geschlossen oder in seiner Aufgabenstellung und Tätigkeit wesentlich verändert werden soll.
2. Der Vorstand ruft den Beirat nach Bedarf ein.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3 / 4 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Lennestadt zu, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Lennestadt-Langenei den,